



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

83.675/2-III/16/90

Wien, am 27. Juni 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

53791AB

1990 -06-27

zu 54441J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pable und Moser haben an mich am 27. April 1990 die schriftliche Anfrage Nr. 5444/J betreffend "die Untergrabung fremdenpolizeilicher Ermittlungen durch politische Intervention" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die gegenständliche Intervention der Abgeordneten Praher lediglich auf telefonischem Wege erfolgte?
- 2) Aus welchen Gründen wurde - trotz Vorliegen klarer Ermittlungsergebnisse und eines bereits erteilten Schubhaftbefehls - dieser politischen Intervention entsprochen und die Aufhebung der Schubhaft angeordnet?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. und 2.:

Am 21.2.1990 wurde mein Ressort durch die telefonische Intervention der Abgeordneten zum Nationalrat Praher darauf hingewiesen, daß die Bundespolizeidirektion St. Pölten gegen die beiden türkischen Staatsangehörigen Hidir KÖSE und Hasan ADA die Schubhaft verfügt habe und weiters beabsichtige, die Fremden trotz Vorliegens gültiger Beschäftigungsbewilligungen abzuschieben.

- 2 -

Unabhängig von dieser Intervention langte am selben Tag in meinem Ressort ein Bericht der Bundespolizeidirektion St. Pölten über den Fall ADA ein, aus dem zu ersehen war, daß gegen den Genannten ein Aufenthaltsverbot erlassen werden sollte, da er trotz der Absicht, in Österreich eine Beschäftigung auszuüben, sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet eingereist war. Gegen KÖSE war aus diesem Grunde bereits ein - allerdings noch nicht rechtskräftiges - Aufenthaltsverbot erlassen worden.

Aus dem Bericht der Bundespolizeidirektion St. Pölten war aber auch zu ersehen, daß für ADA eine vom 31.1. bis 31.12.1990 gültige Beschäftigungsbewilligung erteilt worden war.

Die Intervention stand also im Einklang mit dem an alle Sicherheitsbehörden ergangenen Erlaß meines Ressorts vom 22. Juli 1988, nach dem Sichtvermerke bei Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung auch dann zu erteilen sind, wenn der Antragsteller zuvor, trotz der Absicht im Bundesgebiet eine Beschäftigung aufzunehmen, sichtvermerksfrei eingereist ist.

Da auch bei KÖSE im wesentlichen ein gleichgelagerter Sachverhalt gegeben war, wurde die Bundespolizeidirektion St. Pölten angewiesen, die Fremden aus der Schubhaft zu entlassen und ihnen Sichtvermerke zu erteilen.

Frankl